

## **EU-Regelungen zur Abschlussprüfung**

### **Positionen der Wirtschaftsprüferkammer zu weiteren EU-veranlassten Änderungen in der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung WP/vBP**

#### **Inhaltsübersicht:**

Einführung.....	2
1. Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften (Artikel 24a AP-RL) .....	2
2. Arbeitsorganisation (Artikel 24b Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 AP-RL) .....	4
3. Auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung (Artikel 8 AP-VO).....	4
4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Artikel 22 AP-RL) .....	4
5. Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 14 Abs. 2 AP-RL) .....	5
6. Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden (Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 AP-VO) .....	5
7. Berufsgeheimnisse und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regelungsorganen der Mitgliedstaaten (Artikel 36 Abs. 4a AP-RL).....	5
8. Aufbewahrungspflichten (Artikel 15 AP-VO) .....	6
9. Transparenz der zuständigen Behörden (Artikel 28 Buchstabe d AP-VO) .....	6

## **Einführung**

- (1) Die Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie<sup>1</sup> und die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse<sup>2</sup> aus dem Jahr 2014 werden zu Änderungen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und zu Änderungen des Rechts der Abschlussprüfung im Handelsgesetzbuch (HGB) führen.
- (2) Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) äußerte sich erstmals zu etwaigen aus der EU-Reform der Abschlussprüfung resultierenden Umsetzungsbedarf mit ihrem Positionspapier vom 19. Dezember 2014. Dieses Positionspapier war fokussiert auf die Fortentwicklung der Berufsaufsicht der Qualitätskontrolle, mithin die Ausgestaltung des zukünftigen Aufsichtssystems über WP/vBP.
- (3) Auch das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 6. Februar 2015 und die Stellungnahme der WPK hierzu vom 20. Februar 2015 stellen im Schwergewicht auf diesen Regelungsbereich der EU-Regelungen ab.
- (4) Das vorliegende Positionspapier verhält sich zu ausgewählten Fragen des Umsetzungsbedarfs auf Grund der EU-Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung WP/vBP außerhalb der Fortentwicklung der Berufsaufsicht der Qualitätskontrolle. Die WPK spricht sich dafür aus, dass Umsetzungen von EU-Vorgaben in deutsches Recht nicht nur auf gesetzlicher Ebene (WPO), sondern - wie bereits im Jahr 2006 - auch mittels der Berufssatzung WP/vBP erfolgen.
- (5) Zu Änderungen des Rechts der Abschlussprüfung im HGB, die das BMJV mit seinem Referentenentwurf vom 27. März 2015 vorgestellt hat, wird sich die WPK gesondert äußern.

### **1. Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften (Artikel 24a AP-RL)**

- (6) Die WPK spricht sich dafür aus, die Regelung des derzeitigen § 55b WPO beizubehalten. Es entspricht dem unveränderten Verständnis in Deutschland, dass sich ein Qualitätssicherungssystem auf die gesamte WP/vBP-Praxis zu beziehen hat. Zur Klarstellung und Abgrenzung vom Regelungsbereich des Artikels 29 AP-RL sollte die Regelung allerdings mit „Internes Qualitätssicherungssystem“ überschrieben werden.

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

- (7) Die Anforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem sind je nach Größe, Struktur und Aufgabenfelder einer WP/vBP-Praxis unterschiedlich. Ergänzt werden sollte daher ein neuer Satz 2 zur Verhältnismäßigkeit, der z. B. wie folgt lauten könnte:

*„Das Qualitätssicherungssystem steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit.“*

- (8) Durch eine derartige Regelung würde der in Artikel 24a Abs. 2 Unterabs. 1 AP-RL verankerte Grundsatz an prominenter Stelle umgesetzt und ausdrücklich auch auf das Qualitätssicherungssystem zur sonstigen beruflichen Tätigkeit des WP/vBP erstreckt.
- (9) Die detaillierten Vorgaben des Artikel 24a Abs. 1 AP-RL sollten im Sinne einer Einzu-eins-Umsetzung der Richtlinie nur für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen gelten. Hierzu könnte eine generelle Regelung in einen neuen § 55b Abs. 2 WPO aufgenommen werden. Die Einzelheiten des Artikel 24a Abs. 1 AP-RL sollten in der Berufssatzung geregelt werden. § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO enthält hierfür bereits eine passende Ermächtigungsnorm.
- (10) Die generelle Regelung in § 55b Abs. 2 WPO (neu) – welche die Satzungsermächtigung in § 57 Abs. 4 Nr. 5 WPO weiter konkretisiert – müsste aus Sicht der WPK lediglich die in Artikel 24a Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe f), g) und j) AP-RL geregelten Gesichtspunkte wiedergeben, z. B. wie folgt:
- (11) *„Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen legen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angemessene Grundsätze und Verfahren für die Prüfung, für die Anleitung von Mitarbeitern, die Beaufsichtigung und Prüfung der Tätigkeiten von Mitarbeitern, die Strukturierung der in § 51b Abs. 1 genannten Handakten sowie für die interne Vergütung fest. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei einer als Wirtschaftsprüfer bestellten Person“.*
- (12) In die Gesetzesbegründung könnte der Hinweis aufgenommen werden, dass im Rahmen der satzungsrechtlichen Konkretisierung die Detailanforderungen des Artikel 24a Abs. 1 AP-RL umzusetzen sind. Eine Vielzahl der dort enthaltenen Gesichtspunkte sind im Übrigen in der Berufssatzung bereits angesprochen und müssten ggf. nur ergänzt werden.

## **2. Arbeitsorganisation (Artikel 24b Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 AP-RL)**

- (13) Die WPK spricht sich dafür aus, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Deutschland von der Aufzeichnungspflicht geringfügiger Verstöße gegen die Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung befreit werden (Artikel 24b Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 AP-RL). Die Aufzeichnung eines jeglichen Verstoßes, sei er noch so unbedeutend und unwesentlich für die Arbeitsorganisation oder das Qualitätssicherungssystem der Prüferpraxis insgesamt, wäre eine unverhältnismäßige und bürokratische Belastung von Prüferpraxen. Derartige Vorkommnisse gefährden auch nicht die Prüfungsqualität. Wichtig ist, dass diejenigen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen dokumentiert werden, die Auswirkung auf die Arbeitsorganisation und das Qualitätssicherungssystem haben. Dies wird aber auch erreicht, wenn das Mitgliedstaatenwahlrecht ausgeübt wird.
- (14) Nach Auffassung der WPK sollte Artikel 24b Abs. 3 AP-RL durch die Schaffung eines neuen Abs. 4 des § 33 BS WP/vBP umgesetzt werden. Der Titel des § 33 BS WP/vBP wäre zu ändern in „Nachschau, Dokumentation bei Verstößen“.

## **3. Auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung (Artikel 8 AP-VO)**

- (15) Da die auftragsbegleitende Qualitätssicherung für Prüfer von Unternehmen von öffentlichen Interesse nunmehr in Artikel 8 AP-VO geregelt ist, ist die Regelung des § 24d Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP, die dies bislang in Deutschland für diesen Bereich regelte, obsolet und wird daher aufzuheben sein.
- (16) Für alle anderen Prüfungen soll es bei der Regelung des § 24d Abs. 3 BS WP/vBP verbleiben, d. h. jeder Prüfer soll sich auch weiterhin vergewissern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat. Diese Regelung hat in der Vergangenheit und wird auch weiterhin in Deutschland die gewohnten Qualitätsstandards des Berufsstands der WP/vBP aufrechterhalten.

## **4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Artikel 22 AP-RL)**

- (17) Die WPK regt an, den in Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 4 AP-RL enthaltenen Tatbestand der Einschüchterung in den Katalog der Gründe für eine mögliche Besorgnis der Befangenheit in § 21 Abs. 2 BS WP/vBP aufzunehmen. Hier wäre er zutreffend verortet. Im Übrigen könnte damit auch zugleich Nummer 100.12 lit. (e) des IESBA Code of Ethics 2009 umgesetzt werden, der diesen Tatbestand ebenfalls formuliert.

## **5. Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 14 Abs. 2 AP-RL)**

- (18) Die WPK spricht sich dafür aus, es bei der Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten bei der bisherigen Eignungsprüfung zu belassen. Ein Anpassungslehrgang würde Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten – anders als bei der Eignungsprüfung – nur dann den Berufszugang ermöglichen, wenn sie zuvor unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen im Rahmen des Lehrgangs in Deutschland praktisch tätig gewesen sind und sich danach einer „Bewertung“ unterziehen.

## **6. Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden (Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 AP-VO)**

- (19) Die WPK spricht sich dafür aus, dass in Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 AP-VO genannte Mitgliedstaatenwahlrecht nicht auszuüben. Eine zusätzliche Pflicht des Prüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zur anlassbezogenen Unterrichtung während einer Prüfung nicht nur der zuständigen Behörden, die das Unternehmen von öffentlichem Interesse beaufsichtigen, sondern darüber hinaus auch eine Pflicht zu anlassbezogenen Unterrichtung der für die Aufsicht über Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden, erscheint nicht zweckmäßig.
- (20) Es stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse die zuständige Behörde für die Aufsicht über Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse aus Informationen ziehen soll, die das Unternehmen von öffentlichem Interesse selbst betreffen, die aber keinen Bezug zur Tätigkeit des Abschlussprüfers haben. Eine derartige anlassbezogene Unterrichtungspflicht während der Prüfung erscheint daher nicht geboten.

## **7. Berufsgeheimnisse und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regelungsorganen der Mitgliedstaaten (Artikel 36 Abs. 4a AP-RL)**

- (21) Die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Übermittlung von vertraulichen Informationen an nationale und europäische Behörden/Stellen für die Finanzmarktaufsicht sollte in Abhängigkeit und Übereinstimmung mit dem deutschen Datenschutzrecht auf gesetzlicher Ebene erfolgen.

## **8. Aufbewahrungspflichten (Artikel 15 AP-VO)**

- (22) Artikel 15 Unterabs. 1 AP-VO (VO(EU) Nr. 537/2014) sieht eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht für die dort genannten Unterlagen vor. Hiervon abweichend können die Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Unterabs. 2 AP-VO eine längere Aufbewahrungspflicht festlegen.
- (23) Nach aktuell geltendem deutschen Recht sieht § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für Handakten i. S. v. § 51b Abs. 4 Satz 1 WPO vor. Anlässlich des Wegfalls der spezialgesetzlichen Verjährungsvorschrift in § 51a WPO (fünf Jahre) im Zuge der 5. WPO-Novelle wurde die Aufbewahrungsfrist im Rahmen der 7. WPO-Novelle 2007 von sieben auf zehn Jahre verlängert. Diese Unterlagen entsprechen einem Teil der nach der Verordnung für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Unterlagen.
- (24) Die WPK spricht sich zunächst gegen die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 AP-VO aus. Bezüglich der in Unterabs. 1 der Vorschrift genannten Unterlagen sollte es bei der dort geregelten fünfjährigen Aufbewahrungspflicht bleiben.
- (25) Dieser Ansatz des europäischen Gesetzgebers sollte nach Auffassung der WPK auch für den verbleibenden Regelungsbereich des § 51b WPO übernommen werden. Die in § 51b Abs. 2 Satz 1 WPO enthaltene zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt schon nach derzeitiger Rechtslage nicht absolut, sondern erlischt, wenn der WP/vBP den Auftraggeber auffordert, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachkommt (§ 51b Abs. 2 Satz 2 WPO). Die Möglichkeit der freiwilligen Aufbewahrung der Handakten, z. B. zu Zwecken der Abwehr von innerhalb der Verjährungsfristen geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, bleibt von einer Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unberührt und ist in Bezug auf die Arbeitspapiere des WP/vBP (Handakte im weiteren Sinne, § 51b Abs. 1 WPO) auch schon derzeit geübte Praxis (vgl. hierzu den Hinweis in IDW PS 460 n. F., Tz. 32).

## **9. Transparenz der zuständigen Behörden (Artikel 28 Buchstabe d AP-VO)**

- (26) Die WPK spricht sich dafür aus, dass das in Artikel 28 Buchstabe d) Satz 2 AP-VO genannte Mitgliedstaatenwahlrecht nicht ausgeübt wird, dass also Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf Einzelinspektionen nicht veröffentlicht werden.
- (27) Lediglich dann, wenn im Rahmen des Umsetzungsprozesses sichergestellt ist, dass die öffentliche Aufsicht zukünftig ein (positives/negatives) Gesamturteil hinsichtlich

der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems der gesamten Praxis, die auch Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, abgibt und es nicht bei einer Aufzählung von Einzelfeststellungen nach Art der bisherigen Berichterstattung über Inspektionen verbleibt, könnten die Bedenken gegen die Ausübung dieses Mitgliedstaatenwahlrechts ausgeräumt werden.

Berlin, den 31. März 2015



Gerhard Ziegler  
Präsident